

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Trier-Land, der Stadt Trier und im Trierischen Volksfreund für die Verbandsgemeinde Konz.

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 30.12.2008 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Tawern-Könen, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Tawern

Flur 11 Nrn. 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62, 63/1, 63/3, 65, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 71, 72, 84, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 94, 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 104/1, 105/1, 106/1, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1 und 117/1

Flur 12 Nrn. 137/1, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154 und 155

Gemarkung Wasserliesch

Flur 11 Nr. 123/5

Flur 13 Nrn. 38/2, 41/2, 207/2, 207/3, 212/1, 217/2, 217/3, 342/2, 342/3, 345/1, 347/1, 348/1, 349/1, 361/2, 367/1, 369/1, 370/1, 371/1, 375/1, 378/1, 381/1, 382/1, 383/1, 386/1, 398/1, 399/1, 400/1, 401/1, 402/1, 403/1, 404/1, 405/1, 406/1, 593/7, 754/10, 838/47, 838/48, 838/51 und 921/25

Gemarkung Könen

Flur 11 Nr. 21/4

Flur 12 Nrn. 2/102 und 2/104

Flur 16 Nrn. 357/1, 357/2, 358/2 und 386/6

Flur 17 Nrn. 32/1, 33/2, 34/1, 35/1, 37/1, 38/1, 39/1, 39/3, 40/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 49/1, 50/1, 51/1, 51/3, 53/1, 53/2, 55/1, 56/1, 59/1, 60/2, 62/2, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 72/1 und 73/1.

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Wasserliesch

Flur 13 Nrn. 580/25.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2008 entstandenen

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Tawern-Könen”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Durch die Änderungen ergibt sich für das Flurbereinigungsgebiet eine Verfahrensfläche von etwa 371 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Tawern-Könen hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt für die zugezogenen Flurstücke der Gemarkungen Wasserliesch und Könen aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen zur Vereinfachung der Herstellung der Verfahrensgrenze sowie zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.

Zudem hat die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Tawern zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die im Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2008 angegebene Größe des Verfahrensgebietes war fehlerhaft. Bisher unterlag dem Flurbereinigungsverfahren Tawern-Köen eine Fläche von 326 ha und nicht von 485 ha. Aufgrund des jetzt erlassenen Änderungsbeschlusses vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 44 ha (oder 13,5 %) auf ca. 370 ha. Auch im Hinblick auf den Regelungsbedarf handelt es sich somit um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird. Die angestrebten Ziele sollen möglichst bald erreicht und die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 25.10.2010

DLR - Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

gez. Johannes Pick

(Siegel)